
STADTWERKE GÜNZBURG

Kommunalunternehmen

Wasser · Abwasser · Parken · Waldbad · Energie

Heidenheimer Straße 4, 89312 Günzburg
Tel: 08221/3671-6, Fax: 08221/3671-71



Parkplatzordnung für die Tiefgarage Altstadt

§ 1 Betreiber

Die Stadtwerke Günzburg KU, sind Betreiber der Tiefgarage Altstadt (nachfolgend als „Betreiber“ bezeichnet).

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) In der Tiefgarage befinden sich Parkplätze für Kurzzeitparker und Dauerparker. Die Parkplätze für Dauerparker sind als solche gekennzeichnet und so zu nutzen.
- (2) Das Abstellen der Fahrzeuge darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen. Das Abstellen außerhalb der Stellflächen ist verboten.
- (3) Mit der Annahme des Parkscheines erkennt der Nutzer die Parkplatzordnung an und es kommt ein Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande. Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges ist nicht Gegenstand des Vertrages. Hiervon unabhängig behält sich der Betreiber vor, die Tiefgarage durch Videoeinrichtungen zu überwachen. Für die Nutzung von Dauerparkplätzen ist der Abschluss eines gesonderten Mietvertrages erforderlich.
- (4) Die Parkgebühren für Kurzzeitparker sind unmittelbar vor der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Tiefgarage am Kassenautomat zu entrichten.
- (5) Bei Verlust des Parktickets kann an den Kassenautomaten mit der Taste „Ticketverlust“ ein Ersatzticket angefordert werden. Dieses Ticket wird mit dem Tageshöchstsatz berechnet. Nach Bezahlung am Kassenautomat kann mit diesem Ticket ausgefahren werden.

§ 3 Verkehrsbestimmungen in der Tiefgarage

Die in der Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen sind zu beachten. In der Tiefgarage darf nur im Schritttempo gefahren werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 4 Benutzungsbestimmungen

- (1) In der Tiefgarage ist untersagt:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b) die Ausführung von Reparaturen, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen,
 - c) das Betanken von Fahrzeugen, sowie das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen, insbesondere von Betriebsstoffen und von feuergefährlichen Gegenständen,
 - d) das längere Laufen lassen von Motoren,
 - e) der Aufenthalt von Personen in der Tiefgarage über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
 - f) das Einstellen abgemeldeter oder defekter Fahrzeuge,
 - g) unerlaubt Werbeplakate anzubringen und Werbematerial und Prospekte zu verteilen,
 - h) das Fahren mit In-Line-Skater, Roller-Blades, Skateboard, Fahrrädern und Motorrädern im gesamten Parkhaus,
 - i) das Rückwärtseinparken an den Wänden.
- (2) Die ausgewiesenen Frauenparkplätze sowie die Parkplätze für Fahrzeuge mit Kinderwagen sind ausschließlich diesem Nutzerkreis vorbehalten.
- (3) Fußgänger benutzen die ausgewiesenen Wegeführungen von und zu den Ein- bzw. Ausgängen.
- (4) Pro Fahrzeug darf nur ein Stellplatz verwendet werden.

§ 5 Entfernen von Fahrzeugen in besonderen Fällen

Der Betreiber kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrzeug aus der Tiefgarage entfernen lassen, wenn

- a) dieses durch austretendes Benzin, Öl, Kühlmittel oder andere Schäden den Tiefgaragenbetrieb gefährdet,
- b) das Fahrzeug nicht zugelassen ist bzw. keine Nummernschilder besitzt.

§ 6 Haftungs- und Versicherungsbedingungen

- (1) Der Betreiber haftet nicht für Schäden am Fahrzeug,
 - a) insbesondere nicht für durch Dritte verursachte Schäden,
 - b) die durch Nichtbeachtung der vom Einsteller anerkannten Nutzungsbedingungen, insbesondere verkehrsrechtliche Vorschriften verursacht sind,
 - c) die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse oder behördlicher Verfügung entstehen.
- (2) Etwaige Ersatzansprüche sind unmittelbar dem Betreiber anzuzeigen. Bei Diebstahl und Sachbeschädigungen ist unmittelbar die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- (3) Der Nutzer der Tiefgarage haftet für alle von ihm an eingestellten Fahrzeugen, am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die Schäden unverzüglich im Interesse des Geschädigten den Stadtwerken Günzburg anzuzeigen.

§ 7 Videoüberwachung

Die gesamte Tiefgarage wird videoüberwacht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Günzburg

Günzburg, den 16.07.2015

Johann Stelzle

Johann Stelzle
Vorstand SWG KU

